

Landgericht Dessau
4. Zivilkammer
4 O 1308/01

Verkündet am 17. 5. 2002 lt. Protokoll
Oehlmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

B S

Magdeburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: RAe Hümmerich & Dietrich, Leipziger Str. 91, 06108 Halle

g e g e n :

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Katasteramt Köthen, dieses vertreten durch den Behördenleiter, Hallesche Str. 78, 06366 Köthen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: RAe Habekuß, Suttner & Chwojka, Marktplatz 8, 06366 Köthen

w e g e n : Amtshaftung

hat das Landgericht Dessau, 4. Zivilkammer, durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Clemens als Vorsitzende, den Richter am Landgericht Nolte und Richterin Frömmichen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.04.2002 für Recht erkannt:

1. Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger 1.896,25 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz nach §1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz seit dem 02.10.2001 zu zahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das beklagte Land trägt die Kosten des Rechtsstreits zu 89%, im übrigen trägt sie der Kläger.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Für das beklagte Land ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Kläger ist berechtigt die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht das beklagte Land vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten im Wege der Amtshaftung den Ersatz von Schäden, die ihm in Zusammenhang mit einer fehlerhaften Liegenschaftskarte entstanden sind.

Der Kläger beabsichtigte auf dem Grundstück An der Saale 4, G , Flurstück 289, 290/1 zu bauen. Der von ihm beauftragte Architekt V beantragte unter Beifügung eines Auszugs aus der Liegenschaftskarte eine Baugenehmigung. Die Liegenschaftskarte hatte das Katasteramt Köthen erteilt.

Diese Liegenschaftskarte, die aufgrund einer lufttopografischen Vermessung erstellt wurde und im Jahr 1998 nach § 12 III VermKatG offengelegt wurde, war unrichtig, da sie mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht übereinstimmte.

Als dies dem Kläger bekannt geworden war, wandte sich die Mutter des Klägers an das Katasteramt in Köthen, wo ihr mitgeteilt wurde, welche Vermessungsingenieure für eine neue Vermessung in Betracht kämen.

Der Kläger wandte sich sodann mit dieser Auskunft an den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. B der keine Alternative zu einer Nachvermessung „von Hand“ sah. Dabei ergab sich, dass die vorhandenen Flurstücksgrenzen gerade nicht mit der Liegenschaftskarte des Katasteramtes Köthen übereinstimmten.

Dem Kläger entstanden Kosten in Höhe von DM 3.708,75, welche der Vermessungsingenieur B für die Vermessung auf der Grundlage der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt verlangte.

Die durchgeführte Vermessung der Grundstücksgrenzen des Klägers wurden auf seinen Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters mit Bescheid des Katasteramtes vom 30.08.2000 übernommen. Dafür erhob das Katasteramt gegenüber dem Vermessungsingenieur Kosten in Höhe von DM 443,40. Diesen Betrag zahlte der Kläger an den Dipl.-Ing. B.

Der Kläger stellte sowohl gegenüber dem Katasteramt als auch gegenüber dem Vermessungsingenieur B den Antrag auf Niederschlagung der Kosten.

Der Kläger behauptet, die Mitarbeiter des Katasteramtes hätten gegen ihre Auskunfts- und Beratungspflichten verstoßen, indem sie die Mutter des Klägers nicht darüber informiert hätten, dass eine von Amts wegen vorzunehmende Berichtigung der Liegenschaftskarte und Neuvermessung in Betracht gekommen wäre.

Der Kläger behauptet weiterhin, seine Mutter habe diesbezüglich bei dem Katasteramt auf den Liegenschaftsauszug verwiesen und berichtet, dass der Auszug so nicht stimmen könne.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn DM 4.152,15 nebst Zinsen i.H.v. 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Das Katasteramt hat dem Antrag des Klägers auf Kostenerlaß der Kosten in Höhe von 443,40 DM stattgegeben und dem Kläger diesen Betrag erstattet. Der Kläger hat den Rechtsstreit in Höhe von 226,71 € in der Hauptsache für erledigt erklärt. Das beklagte Land hat dem widersprochen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.896,25 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

festzustellen, dass der Rechtsstreit in Höhe von 226,71 € erledigt ist.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, ein Anspruch des Klägers scheitere an § 839 Absatz 3 BGB, da der Kläger versäumt habe, gegen den Entwurf der Liegenschaftskarte, der vor der Fortführung im Jahr 1998 offengelegt worden sei, Widerspruch einzulegen. Hätte der Kläger Widerspruch eingelegt, so wäre das Katasteramt Köthen von Amts wegen tätig geworden und hätte das Liegenschaftskataster auf der Grundlage der wirklichen, sich aus den früheren Nachweisen ergebenden Flurstücksgrenzen fortgeführt. Abzustellen sei darauf, dass das Katasteramt fehlerhafte geometrische Daten für die Erstellung der Liegenschaftskarte verwendet habe. Dies hätte der Kläger durch einen Widerspruch verhindern können.

Die Mitarbeiter des Katasteramtes Köthen hätten auch nicht vorsätzlich oder fahrlässig einen fehlerhaften Liegenschaftskartenauszug herausgegeben. Die Daten seien sorgfältig geprüft und kontrolliert worden.

Der Kläger habe im übrigen eine anderweitige Ersatzmöglichkeit gegenüber dem Vermessungsingenieur B . Dieser habe aufgrund seiner Pflichten nach § 1 Absatz 2 VermKatG LSA und ÖbVermIngG LSA das Katasteramt Köthen darauf hinweisen müssen, dass Zweifel an der Richtigkeit des Katasters bestünden. Hätte der Vermessungsingenieur B das Katasteramt informiert, so wäre dieses von Amts wegen tätig geworden und hätte die Liegenschaftskarte kostenfrei berichtigt. Der Vermessungsingenieur habe auch den Kläger unterrichten müssen.

Im übrigen trage der Kläger ein Mitverschulden, da der von ihm beauftragte Architekt V den Lageplan nicht auf Grundlage des Liegenschaftskatasters angefertigt habe und daher die Fehlerhaftigkeit der Liegenschaftskarte erst spät bekannt geworden sei.

Außerdem bestehe ein Rechtsbehelf des Klägers gegen die Kostenbescheide des Katasteramts und des Vermessungsingenieurs B auf Niederschlagung der Kosten. Da das Vorgehen des Herrn B nicht sachgerecht gewesen sei, hätte er die Kosten gemäß § 12 Absatz 1 VwKostG niederschlagen müssen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Helene S , Margarete B und Lars S . Zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12.03.2002 verwiesen.

Wegen des Sach- und Streitstands im einzelnen wird auf den vorgetragenen Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet. Die Leistungsklage ist begründet, die Feststellungsklage ist unbegründet.

I.

Das beklagte Land ist verpflichtet, dem Kläger den geltend gemachten Schaden zu ersetzen in Höhe von 1.896,25 € (Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB).

Der Angestellte der Beklagten S. hat die ihm obliegende Amtspflicht zur Erteilung richtiger Auskünfte und Belehrungen zumindest fahrlässig verletzt, indem er die Zeugin Helene S., welche im Auftrag des Klägers zu ihm kam, nicht darüber unterrichtet hat, dass die Liegenschaftskarte bei Unrichtigkeit von Amts wegen und ohne Kosten für den betroffenen Grundstückseigentümer berichtigt werden kann.

Die Beklagte selbst trägt vor, dass sie von Amts wegen tätig geworden wäre, wenn sie nur von irgendjemanden Kenntnis von der Unrichtigkeit der Liegenschaftskarte erlangt hätte. Kosten hätte die Beklagte nach ihrem eigenen Vortrag für diese Amtstätigkeit nicht erhoben.

Der Zeuge S. ist Angestellter der Beklagten und im Katasteramt Köthen in dieser Eigenschaft tätig, mithin zumindest Beamter im haftungsrechtlichen Sinne. In seiner Eigenschaft als Amtsträger oblag ihm die Pflicht zur Erteilung richtiger Auskünfte und Belehrungen. Diese hat er vorliegend bei Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit verletzt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Zeugin S. an den Angestellten der Beklagten im Katasteramt Köthen herantreten ist und ihm die Unrichtigkeit der ihr ausgehändigten Liegenschaftskarte offenbart hat. Die Zeugin S. hat glaubhaft angegeben, im Katasteramt in Köthen angegeben zu haben, dass sie vom Architekten erfahren hätten, dass die Grundstücksgrenzen nicht stimmen und das Grundstück neu vermessen werden müsse. Außerdem habe sie den Angestellten dort gefragt, an

wen sie sich wenden müsse, woraufhin dieser ihr zwei Vermessungsingenieure in Bernburg benannt habe. Der Angestellte habe auch gesagt, dass man mit dem Herrn B in Bernburg zusammenarbeite. Sie sagte weiterhin aus, sich nicht daran erinnern zu können, dass etwas davon gesagt wurde, dass man eine von Amts wegen vorzunehmende Vermessung prüfen würde und gegebenenfalls von Amts wegen neu vermessen würde. Auch die Zeugin B sagte aus, die Zeugin S habe im Katasteramt die Zeichnung vorgelegt und auch berichtet, dass die Grenzen nicht stimmen und das Grundstück neu vermessen werden müsse. Der Angestellte habe in die Karte dann auch noch eine Linie eingetragen. Auf die Frage der Zeugin S, an wen sie sich wenden könne, seien ihr von dem Angestellten zwei Büros in Bernburg benannt worden. Es sei nicht die Rede davon gewesen, dass eine solche neue Vermessung auch von Amts wegen durchgeführt werden könne.

Aus den glaubhaften Zeugenaussagen ergibt sich, dass die Zeugin S dem Angestellten der Beklagten gegenüber deutlich geäußert hat, dass die Karte falsch ist.

An der Glaubwürdigkeit beider Zeugen hat das Gericht keine Zweifel. Beide Zeuginnen bekundeten widerspruchsfrei die Geschehnisse. Auch die Aussage des Zeugen S steht nicht im Widerspruch zu dieser Aussage. Er gibt zwar nachvollziehbar an, sich nicht genau an die einzelnen Sachverhalte erinnern zu können, sagt aber auch aus, dass er für den Fall, dass darauf beharrt wird, es handele sich um einen Kartenfehler, er sicher weitergeprüft und anders gehandelt hätte. Auch geht er davon aus, dass er das weitere Flurstück wohl deshalb mit gekennzeichnet habe, weil ihm gegenüber wahrscheinlich zum Ausdruck gebracht worden sei, dass die Grundstücksgrenzen weiter hinten liegen oder dergleichen. Er sagt aus, soweit es sich tatsächlich um einen Kartenfehler handele, wäre er nicht berechtigt, etwas dahingehend zu sagen, dass von Amts wegen eine Vermessung durchzuführen wäre, hätte aber unter Umständen eine weitergehende Prüfung vornehmen lassen.

Auch aus seiner Aussage, welche zwar glaubhaft aber doch nicht sehr konkret in Bezug auf den streitgegenständlichen Sachverhalt ist, ergibt sich, zumindest im Zusammenhang mit den anderen beiden Zeugenaussagen, dass ihm gegenüber die Fehlerhaftigkeit der Karte zum Ausdruck gebracht wurde.

Unstreitig wurde der Angestellte der Beklagten von der Zeugin S deshalb aufgesucht, weil diese bzw. der Kläger die Hilfe des Katasteramtes für eine erforderliche neue Vermessung in Anspruch nehmen wollte.

Die Beklagte trägt selbst in unterschiedlichen Zusammenhängen vor, dass sie von Amts wegen tätig geworden wäre, wenn nur irgend eine Person einen Hinweis zur Unrichtigkeit der Karte gegeben hätte.

Eine Aufklärungs- oder Belehrungspflicht trifft den Beamten bereits dann, wenn er bei Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgabe erkennt oder auch nur erkennen muß, dass ein „belehrungsbedürftiger“ Bürger, der gegenüber der Behörde ein Gesuch anbringt, Maßnahmen mit für ihn nachteiligen Folgen beabsichtigt, wobei zur Vermeidung solcher Folgen Auskünfte auch vollständig sein müssen, so daß der Empfänger der Auskunft auch entsprechend disponieren kann (vgl. Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Auflage, S. 47).

Da nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass die Zeugin S im Rahmen ihres Auskunftsbegehrens deutlich zum Ausdruck gebracht hat, die Liegenschaftskarte sei fehlerhaft, wäre der Angestellte der Beklagten aus seiner Fürsorge-, Hinweis- und Auskunftspflicht verpflichtet gewesen, die Zeugin S zumindest darauf hinzuweisen, dass eine weitergehende Prüfung der Unrichtigkeit der Karte und die Neuvermessung sowie die Berichtigung der Karte von Amts wegen möglich sei, es mithin auch eine Alternative zur Beauftragung eines Vermessungsingenieurs gebe.

Diese Pflicht hat der Angestellte der Beklagten verletzt, indem er gerade nicht umfassend über die bestehende Möglichkeit der von Amts wegen durchzuführenden Berichtigung und Vermessung Auskunft erteilt bzw. wenigstens eine dahingehende Prüfung eingeleitet und hierüber informiert hat.

Die von dem Angestellten der Beklagten verletzte Aufklärungs-, Fürsorge- und Hinweispflicht ist gerade auch eine dem Schutz des einzelnen Bürgers dienende Amtspflicht. Diese bestand gerade auch gegenüber dem Kläger bzw. der für ihn handelnden Zeugin S. Schutzzweck der Amtspflicht zur Aufklärung, Fürsorge und Hinweiserteilung ist es gerade, auch den einzelnen Bürger, der die

Hilfe oder den Rat einer Behörde in Anspruch nimmt, seinem Anliegen entsprechend zu informieren.

Der fehlende Hinweis ist auch kausal für die kostenpflichtige Beauftragung des Vermessungsingenieurs. Zu einer kostenpflichtigen Beauftragung des Vermessungsingenieurs durch den Kläger wäre es nicht gekommen, wenn er vom Katasteramt richtig beraten worden wäre.

Anderweitige Ersatzmöglichkeiten im Sinne des § 839 Abs.1 S. 2 BGB bestehen nicht.

Die Kammer teilt nicht die Ansicht der Beklagten, der Anspruch sei ausgeschlossen, weil sich der Kläger an den Vermessungsingenieur halten könnte, welcher seinerseits aufgrund seiner Amtspflicht den Kläger hätte darauf hinweisen müssen, dass eine für den Kläger kostenlose Berichtigung durch das Katasteramt möglich sei. Unabhängig von der Frage, ob das Verweisungsprivileg des § 839 Abs.1 S.2 gegenüber einer allgemein in Betracht kommenden Haftung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (§ 8 Abs.1 und 2 Vermessungsingenieurgesetz) überhaupt Platz greift, besteht vorliegend jedenfalls keine vorrangige Haftung des Vermessungsingenieurs. Die Kammer vermag bereits eine Beratungspflichtverletzung des Vermessungsingenieurs, der im konkreten Fall nicht beratend sondern vielmehr mit technischen Aufgaben, der Vermessung betraut ist, nicht zu erkennen. Der Kläger hat dem Vermessungsingenieur unstreitig den konkreten Auftrag zur Vermessung erteilt. Den Vermessungsauftrag selbst hat der Vermessungsingenieur richtig ausgeführt. Anhaltspunkte für eine Beratungspflicht des Vermessungsingenieurs dahingehend, dass zu seiner Beauftragung für den Kläger eine kostengünstigere Alternative der Neuvermessung besteht, bestehen nach Ansicht der Kammer auch im Hinblick auf die Beratungs- und Belehrungspflichten nach dem Vermessungsingenieurgesetz des Landes Sachsen Anhalt nicht. Die Beratungspflicht des durch einen privaten Auftraggeber beauftragten Vermessungsingenieur kann sich schon seiner Natur nach nur auf eine Beratung in der Sache beziehen. Eine Kostenberatungspflicht hat der privat beauftragte Vermessungsingenieur hier nicht. Letztendlich ist die Argumentation der Beklagten auch zirkulär. Wenn der Vermessungsingenieur eine

für den Kläger kostengünstigere Vermessung durch das Katasteramt veranlasst hätte, sei es durch einen Hinweis an das Katasteramt oder auch durch Hinweis an den Kläger auf eine kostengünstigere Alternative zu seiner Beauftragung, wären die Kosten zwar bei dem Kläger gar nicht erst angefallen. Im Ergebnis hätte aber auch in diesem Fall die Beklagte die Kosten zu tragen gehabt, weil dann bei ihr direkt über die Beauftragung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs diese Kosten angefallen wären. Ob der Vermessungsingenieur gegenüber dem Katasteramt dazu verpflichtet war, dieses eher als geschehen von den Zweifeln an der Richtigkeit der Liegenschaftskarte zu informieren, kann dahinstehen, da es sich bei einer solchen Pflicht jedenfalls nicht um eine dem Kläger gegenüber obliegende Pflicht im Sinne des § 8 Abs.1 Vermessungsingenieurgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handeln würde. Mithin wäre er diesem gegenüber schon deshalb nicht ersatzpflichtig.

Ein anderweitiger Ersatzanspruch gegen diesen besteht daher nicht.

Auch ein anderweitiger Ersatzanspruch gegen dem vom Kläger beauftragten Architekten besteht nicht. Selbst wenn der Architekt früher erkannt hätte, dass die Liegenschaftskarte unrichtig ist, wären allein dadurch die dem Kläger entstandenen Kosten nicht entfallen. Vielmehr wäre auch in diesem Fall, wenn eventuell auch etwas früher, die Frage des weiteren Vorgehens zwecks Erhalt einer sachlich richtigen Liegenschaftskarte entstanden. Zu der tatsächlich gegebenen Situation, dass aufgrund der Einwände des Bauordnungsamtes die Erstellung einer neuen Flurkarte zu veranlassen war, besteht tatsächlich kein Unterschied.

Anderweitige Ersatzansprüche sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Der Kläger hat es auch nicht versäumt, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Inbesondere musste der Kläger nicht gegen die Offenlegung der Liegenschaftskarte aus dem Jahre 1998 durch einen Widerspruch vorgehen. Dass diese Liegenschaftskarte sachlich unrichtig ist, musste von einem Bürger nicht erkannt werden. Der Kläger trägt vor, es habe für ihn keine Veranlassung gegeben,

der neuen Vermessung zu misstrauen. Es kann dem Bürger nicht zugemutet werden, eine weitergehende Sachkenntnis zu haben, als die sachkundigen Beamten, es sei denn, die Unrichtigkeit liegt auf der Hand (vgl. BGH NJW 1977, 1287, 1288). Dass die Unrichtigkeit nahe lag, trägt auch die Beklagte nicht vor. Hinzu kommt, dass der Kläger zu dem Zeitpunkt der Offenlegung und der Widerspruchsfrist im Jahre 1998 nach seinem unbestrittenen Vortrag noch gar keine Absicht dahingehend hatte, irgendwelche baulichen Maßnahmen durchzuführen, so dass er auch deshalb zum damaligen Zeitpunkt gar keine besondere Veranlassung hatte, die Karte eingehend zu prüfen und deren Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

Der Kläger wendet sich auch nicht gegen die Unrichtigkeit der Liegenschaftskarte an sich, sondern vielmehr gegen die Verletzung der Aufklärungs- und Kontrollpflicht der Beamten des Katasteramtes.

Der Anspruch des Klägers ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil er gegen den Kostenbescheid des Vermessungsingenieurs vorgehen konnte.

Rechtsmittel im Sinne des § 839 Abs.3 BGB sind alle Rechtsbehelfe im weiteren Sinne, die sich unmittelbar gegen die Amtshandlung selbst richten und die Beseitigung oder Berichtigung der schädigenden Anordnung und zugleich die Abwendung des Schadens bezwecken und ermöglichen (vgl. BGH VersR 82, 954). Der Geschädigte muß sich unmittelbar gegen den schädigenden Hoheitsakt selbst wenden, soweit dies zumutbar und möglich ist (vgl. Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Auflage, Seite 92). Zwar ist es richtig, dass der Kläger gegen den Kostenbescheid des Vermessungsingenieurs vorgehen kann. Jedoch hätte dieser Antrag gemäß § 12 Abs.1 VerwKostG LSA nur Aussicht auf Erfolg, wenn der Vermessungsingenieur die Sache unrichtig behandelt hätte. Dafür bestehen keine Anhaltspunkte. Er hat die ihm in Auftrag gegebene Vermessung ordnungsgemäß durchgeführt. Anhaltspunkte für eine unrichtige Behandlung der Sache bestehen daher nicht. Er war konkret mit der Neuvermessung durch den Kläger beauftragt. Auch Beratungspflichten hat er, wie oben bereits ausgeführt, nicht verletzt. Deshalb bestehen auch keine ernsthaften Aussichten, dass der Vermessungsingenieur die Kosten niederschlagen wird. Deshalb war vom Kläger die Inanspruchnahme dieses Rechtsbehelfs nicht zu erwarten, die Nichteinlegung

dieses Rechtsbehelfs war zumindest nicht schuldhaft. Darüber hinaus stellt gerade nicht sein hoheitliches Handeln (Vermessung) den schädigenden Hoheitsakt dar, sondern vielmehr die fehlerhafte Beratung durch die Beamten des Katasteramtes.

Anderweitige Rechtsbehelfe sind nicht ersichtlich.

Auch ein Mitverschulden des Klägers ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Schaden gerade nicht dadurch verursacht worden, dass die Unrichtigkeit der Flurkarte nicht bereits durch den vom Kläger beauftragten Architekten erkannt wurde. Selbst wenn dieser den Lageplan auf der Grundlage der Liegenschaftskarte ausgefertigt und den Fehler in der Flurkarte früher erkannt hätte, wäre der dem Kläger entstandene Schaden aus bereits oben genannten Gründen nicht entfallen.

Der Kläger hat infolge der Amtspflichtverletzung einen Schaden in Höhe von 1.896,25 € erlitten. Hierbei handelt es sich um die Kosten, die der Kläger gegenüber dem Vermessungsingenieur zu tragen hat.

II.

Die Feststellungsklage ist hingegen unbegründet.

Der Rechtsstreit ist nicht infolge der Niederschlagung der Kosten in Höhe von 226,71 € erledigt. Die Klage war ursprünglich bezüglich dieser Kosten zwar zulässig, jedoch unbegründet. Die Kostenniederschlagung war folglich kein erledigendes Ereignis.

Der Antrag auf Niederschlagung der Kosten des Katasteramtes ist, im Gegensatz zu dem Antrag auf Niederschlagung der Kosten des Vermessungsingenieurs, der Gebrauch eines Rechtsbehelfs im Sinne des § 839 Abs.3 BGB gegen die schädigende hoheitliche Handlung. Dies ergibt sich daraus, dass die Behörde gemäß § 12 Abs.1 VerwKostG LSA zur Niederschlagung der Kosten infolge ihrer vorangegangenen unrichtigen Sachbehandlung verpflichtet war. Infolge der fehlerhaften bzw. unterbliebenen Beratung und Aufklärung seitens der Beamten

des Katasteramtes gegenüber dem Kläger kam es zu der für den Kläger kostenpflichtigen Vermessung. Die Beamten des Katasteramtes haben das Begehren des Klägers unrichtig behandelt, wie oben bereits festgestellt, so dass gemäß § 12 Abs.1 VerwKostG LSA auch die hierdurch verursachten Kosten des Katasteramtes zu erlassen waren. Dies ist inzwischen auch geschehen. Die Kosten wurden niedergeschlagen. Es war dem Kläger auch zumutbar und möglich, zunächst den Rechtsbehelf Antrag auf Kostenniederschlagung in Anspruch zu nehmen.

III.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs.1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus §92 Abs.1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §709 ZPO sowie §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Clemens

Nolte

Frömmichen

zugleich für die wegen Urlaubs an der
Unterschrift gehinderte VRinLG Clemens